



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Bayerisches Staatsministerium  
für Familie, Arbeit und Soziales  
Referat II1  
Herrn Fabian Baumann  
Winzererstraße 9  
80797 München

Beate Grau  
Regierungsdirektorin  
Referatsleiterin

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6538  
Fax +49 30 18 527-4582

va3@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 3. April 2020

Va3-96

### **Versand per E-Mail**

### **Ihre E-Mail vom 31.03.2020 zur Frühförderung gemäß §§ 46, 79 SGB IX**

Sehr geehrter Herr Baumann,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 31. März 2020 sowie die damit verbundene Übersendung der Stellungnahme der Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Landesvereinigung Bayern e.V. (VIFF) vom 22. März 2020. Sie weisen in Ihrer E-Mail darauf hin, dass Frühförderstellen sich aktuell in akuten wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, die durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) nicht vollständig gelöst werden.

Mit dem SodEG ist der Einsatz der sozialen Dienste und Einrichtungen zur Krisenbewältigung in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag zur finanziellen Absicherung dieser sozialen Dienstleister geregelt. Das SodEG berechtigt und verpflichtet die Leistungsträger des Sozialgesetzbuches (insbesondere der Arbeitsförderung, Grundsicherung für Arbeitsuchende, gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung), der Länder (insbesondere der Eingliederungshilfe, Sozialhilfe, Jugendhilfe) sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die jeweilige soziale Infrastruktur zu sichern. Gesichert werden diejenigen sozialen Dienstleister, die in einer Rechtsbeziehung zu einem der o.g. Leistungsträger stehen, aber wegen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise nicht oder nicht in vollem Umfang ihre Leistungen weiter erbringen können

und dadurch in ihrer Existenz gefährdet sind. Vom Anwendungsbereich des SodEG nicht umfasst sind jedoch die Leistungsträger nach den SGB V und SGB XI.

Soweit die Interdisziplinären Frühförderstellen in Leistungsbeziehungen zu Trägern der Eingliederungshilfe stehen, unterfallen diese dem Sicherstellungsauftrag des SodEG. Das heißt, wenn sich die Frühförderstellen gem. § 1 SodEG bereit erklären, alle ihnen nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise geeignet sind, erhalten sie im Gegenzug einen monatlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 75% des Monatsdurchschnitts der letzten 12 Monate, wobei die Leistungsträger auch nach oben abweichen können. Der von den gesetzlichen Krankenkassen finanzierte Teil der ambulant erbrachten Leistungen in den Frühförderstellen, wird derzeit nicht kompensiert und entfällt vollständig.

Die aufgrund der Herausnahme der Sozialleistungsträger nach dem SGB V entstandene Problematik bei den Frühförderstellen haben wir im Blick. Wir sind hierzu in engem Kontakt mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und sprechen über mögliche Lösungsmöglichkeiten sowie gegebenenfalls weitere notwendige Hilfestellungen.

Abschließend möchte ich auf die Homepage des BMAS hinweisen, auf der auch zum SodEG ein umfassender Fragen-Antwort-Katalog (FAQ) veröffentlicht ist. Sollten sich Änderungen zur Problematik der Frühförderstellen ergeben, werden wir den Katalog der Fragen dahingehend erweitern. Der Link für den fortlaufend aktualisierten Fragen-Antwort-Katalog lautet:

<http://bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/faq-sozialdienstleister-einsatzgesetz.html>

Das BMAS wird weiterhin die mit der Umsetzung verbundenen Herausforderungen beobachten und durch aktuelle Informationen begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Beate Grau